



dr. F. J. Schönweger  
dr. Gottfried Maas  
dr. Markus Stocker  
dr. Klaus Stocker  
dr. H. W. Wickertsheim

## *Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung*

### **Ein- und Verkauf innerhalb der EU**

Die mit dem Haushaltsgesetz 2013 verfügte Umsetzung der Mehrwertsteuerrichtlinie der EU wurde nunmehr geklärt und kann nunmehr in Bezug auf den innergemeinschaftlichen Warenverkehr zusammengefasst werden:

Die **Umsatztätigung**, die bisher zeitlich mit der Übergabe der Ware (an den Kunden, an den Frächter) übereinstimmte, wurde nunmehr für den gesamten europäischen Raum bindend mit dem **Beginn des Transports** festgesetzt. Daraus ergibt sich, dass sich in den meisten Fällen, wenn die Ware also am Firmensitz des Verkäufers an den Kunden oder an den Frächter übergeben wird, keine substantielle Änderung ergibt, während sich sehr wohl eine Änderung in jenen Fällen ergibt, wo die Ware vom Verkäufer selbst an den Kunden geliefert wird.

Ausnahmen sind vorgesehen, falls das Eigentum der Ware nicht sofort an den Erwerber übergeht (also z.B. bei Waren in Konto Kommission, Eigentumsvorbehalt). In diesen Fällen ergibt sich die Umsatztätigung im Moment der Eigentumsübertragung, aber spätestens nach 1 Jahr.

Sollte vor dem Beginn des Transportes eine Zahlung (also ein Akonto) erfolgen, so gilt diese nicht mehr – wie bisher – als Umsatztätigung, d.h. man ist nicht mehr verpflichtet, dafür eine Rechnung auszustellen. Nur wenn man eine Rechnung ausstellt, so gilt der entsprechende Betrag auch als Umsatz. N.B.: dies steht im Gegensatz zur inländischen, italienischen Mwst-Regelung, bei welcher bei Zahlung auf jeden Fall Rechnung zu stellen ist! Mit anderen Worten: erhält man eine Anzahlung für Warenlieferung von Seiten einer italienischen Firma, so muss hierüber Rechnung gestellt werden, erhält man hingegen die Anzahlung von einer z.B. österreichischen Firma, so muss man hierfür keine Rechnung stellen (die Rechnungspflicht ergibt sich erst zu einem späteren Zeitpunkt: bei Beginn des Warentransportes).

**Rechnungslegung:** die Rechnung ist innerhalb des 15. des auf den Transportbeginn folgenden Monats auszustellen und zu verbuchen, mit Bezug auf den Übergabemonat. Beispiel: die Ware wird am 29. Jänner 2013 an einen Kunden in Deutschland verschickt, die Rechnung (immer mit Angabe dass es sich um einen innergemeinschaftlichen Verkauf ex Art. 41 DL 331/1993 handelt) muss innert 15. Februar 2013 ausgestellt und auch verbucht werden, mit Bezugsmonat Jänner.

Der Erwerber verbucht die innergemeinschaftliche Rechnung innerhalb des 15. des auf den Erhalt der Rechnung folgenden Monats, immer mit Bezug auf den Erhaltismonats. Sollte also in unsrem obigen Fallbeispiel der Erwerber die Rechnung Anfang Februar erhalten, so hat er diese bis spätestens 15. März zu verbuchen, wobei allerdings die Mwst.-Abrechnung mit Februar erfolgt.

Erhält der Erwerber (aus welchem Grund auch immer) keine Rechnung vom Verkäufer innerhalb des Monatsende des 2. auf die Umsatztätigung folgenden Monats, so ist er verpflichtet, eine Eigenrechnung innert 15. des dritten Folgemonats auszustellen.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,  
Bosin & Maas & Stocker

Meran, Februar 2013